

## DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 23. Februar 1977

Satzung des Mesnerverbandes. — Satzung des Mesnerverbandes der Erzdiözese Freiburg. — Ferienvertretung 1977 durch in Rom studierende ausländische Priester. — Jahresversammlung 1976 des Kirchengeschichtlichen Vereins für das Erzbistum Freiburg.

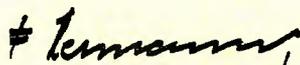
Nr. 26

**Satzung des Mesnerverbandes**

Die in der Generalversammlung der Mesnervereinigung vom 17. November 1976 beschlossene Neufassung der Satzung des Mesnerverbandes wird hiermit genehmigt. Sie tritt am heutigen Tage gem. § 15 Abs. 1 in Kraft.

Die Satzung ist im Amtsblatt der Erzdiözese zu veröffentlichen.

Freiburg i. Br., den 4. Februar 1977

  
Erzbischof

Nr. 27

**Satzung des Mesnerverbandes der Erzdiözese Freiburg**

In der Erzdiözese Freiburg besteht gemäß den Statuten vom 19. März 1953 eine Mesnervereinigung (St. Josefsbruderschaft). Die Generalversammlung der Mesnervereinigung hat auf ihrer Sitzung vom 17. November 1976 beschlossen, die Statuten der Mesnervereinigung wie folgt neu zu fassen:

## § 1

- (1) Der Name der Vereinigung lautet Mesnerverband der Erzdiözese Freiburg. Der Mesnerverband ist der diözesane Berufsverband für die haupt- und nebenberuflichen Mesner in der Erzdiözese Freiburg. Der Sitz ist Freiburg i. Br.
- (2) Mesner im Sinn dieser Satzung sind Männer und Frauen, die in einer Kirchengemeinde als Mesner tätig sind.

## § 2

**Zweck und Aufgabe des Mesnerverbandes**

- (1) Aufgabe des Mesnerverbandes ist
  - a) die Förderung des geistlichen Lebens der Mitglieder (spirituelle Aufgabe),
  - b) die Sorge für die berufliche Aus- und Weiterbildung (Bildungsaufgabe),
  - c) die Vertretung der sozialen und finanziellen Belange (soziale Aufgabe).
- (2) Der Mesnerverband verfolgt ausschließlich und

unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke gem. §§ 52, 54 und 55 der Abgabenordnung. Alle Mittel, die der Mesnerverband erwirbt oder die ihm zugewandt werden, dienen ausschließlich den angeführten Zweckbestimmungen.

## § 3

**Mitgliedschaft**

- (1) Jeder haupt- und nebenberufliche Mesner der Erzdiözese Freiburg kann dem Mesnerverband beitreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Diözesanleitung.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses als Mesner.
- (3) Infolge von Krankheit oder aus Altersgründen aus dem Dienst scheidende Mesner behalten die Mitgliedschaft, sofern sie nicht ihren Austritt erklären.
- (4) Besonders verdiente Persönlichkeiten können durch Beschluß des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 4

**Beiträge**

- (1) Zur Finanzierung der Tätigkeit des Verbandes in den Regionen und Dekanaten werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch die Delegiertenversammlung.
- (2) Zur Finanzierung der diözesanen Aufgaben erhält der Mesnerverband jährliche Zuwendungen aus kirchlichen Mitteln.

## § 5

**Organe des Verbandes**

Organe des Mesnerverbandes sind:

1. der geschäftsführende Vorstand,
2. der Gesamtvorstand und
3. die Delegiertenversammlung

## § 6

**Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  1. dem Diözesanpräses oder im Verhinderungsfall seinem Vertreter,

2. dem Diözesanleiter und seinem Vertreter,
  3. dem Schriftführer und
  4. dem Kassierer.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Mesnerverbandes.
  - (3) Der geschäftsführende Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlußfähig.
  - (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gefaßt.
  - (5) Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vom Verband keine Vergütung. Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die Mitglieder Auslagenersatz, dessen Höhe vom Erzb. Ordinariat festgesetzt wird.

#### § 7

##### Diözesanpräses

- (1) Der Diözesanpräses und sein Stellvertreter werden vom Erzbischof unter Berücksichtigung der Vorschläge des Gesamtvorstandes auf vier Jahre ernannt. Der Vorschlag des Gesamtvorstandes soll drei Personen umfassen.
- (2) Der Diözesanpräses berät die Vereinigung in theologischen Fragen, insbesondere auf dem Gebiet der pastoral-liturgischen und religiösen Bildungsarbeit sowie in Fragen des Berufsbildes.
- (3) Der Diözesanpräses unterzeichnet Ehrenurkunden des Mesnerverbandes zusammen mit dem Diözesanleiter.
- (4) Bei Verhinderung des Diözesanpräses übernimmt sein Stellvertreter dessen Aufgaben.

#### § 8

##### Diözesanleiter

- (1) Der Diözesanleiter wird von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Gewählt werden können haupt- oder nebenberufliche Mesner.
- (3) Der Diözesanleiter vertritt gem. den Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes und der anderen Organe den Mesnerverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Diözesanleiter ist auch in seiner sonstigen Tätigkeit für den Mesnerverband an die Beschlüsse der Organe des Mesnerverbandes gebunden.
- (5) Der Diözesanleiter leitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung, die Sitzungen des ge-

schäftsführenden Vorstandes sowie die Sitzungen des Gesamtvorstandes.

- (6) In dringenden Fällen kann der Diözesanleiter die Entscheidung der zuständigen Organe nachträglich einholen.
- (7) Der Stellvertreter des Diözesanleiters übernimmt bei Verhinderung des Diözesanleiters dessen Aufgaben.

#### § 9

##### Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Die Aufgaben des Schriftführers sind:
  - a) Führung der Protokolle der Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Delegiertenversammlung. Abschriften hiervon sind dem Erzb. Ordinariat zu übersenden.
  - b) Unterstützung des Diözesanleiters bei der Abwicklung des Schriftverkehrs des Mesnerverbandes.
  - c) Führung einer Kartei sämtlicher Mitglieder des Verbandes.

#### § 10

##### Kassierer

- (1) Der Kassierer wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Diözesanverbandes und besorgt die fälligen Zahlungen nach Anweisung des Diözesanleiters. Er erstattet in der Delegiertenversammlung den Kassenbericht. Er hat bis zum 1. 2. eines jeden Jahres den Verwendungsnachweis über die diözesanen Zuschüsse zu erstellen und dem Diözesanleiter zur Weiterleitung an das Erzb. Ordinariat vorzulegen.
- (3) Die Kasse des Diözesanverbandes ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

#### § 11

##### Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
  1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sowie
  2. je einem Dekanatspräses und dem Regionalleiter (§ 14 Abs. 4) für jede Region der Erzdiözese Freiburg oder im Verhinderungsfall deren Vertretern.

- (2) Der Gesamtvorstand nimmt in den Jahren, in denen keine Delegiertenversammlung stattfindet, deren Aufgaben wahr, ausgenommen die Aufgaben gemäß § 12 Abs. 2, Satz 2 und 3 sowie § 13 dieser Satzung. Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (3) Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind für den geschäftsführenden Vorstand verbindlich.
- (4) Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich einzuladen. Eine ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Gesamtvorstandes ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (5) Der Gesamtvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- (6) Eine Sitzung des Gesamtvorstandes ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Gesamtvorstandes die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung schriftlich beim Diözesanleiter beantragt.

## § 12

### Delegiertenversammlung

- (1) Der Delegiertenversammlung gehören an:
  1. die Mitglieder des Gesamtvorstandes,
  2. die Dekanatspräsidien und die Dekanatsleiter,
  3. für je 10 angefangene Mitglieder des Verbandes eines Dekanates 1 Delegierter, der in einer Dekanatsversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt wird.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Mesnerverbandes. Sie wählt in geheimer Wahl den geschäftsführenden Vorstand, nimmt seinen Rechenschaftsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes. Sie ist ferner für die Beitragsfestsetzung zuständig. (§ 4 Abs. 1).
- (3) Die Delegiertenversammlung findet alle vier Jahre statt. Die Einladung zum Zusammentritt der Delegiertenversammlung hat 6 Wochen vor Sitzungsbeginn unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
- (4) Anträge, die bei der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Sitzung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Andere Anträge können nur behandelt werden, wenn ihrer Behandlung zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (6) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden erfaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (7) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 50 Mitglieder des Mesnerverbandes dies schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragen. Die Einberufung der Delegiertenversammlung hat für diesen Fall innerhalb von 6 Wochen zu erfolgen.

## § 13

### Auflösung des Mesnerverbandes

- (1) Die Auflösung des Mesnerverbandes sowie die Änderung der Satzung bedürfen entsprechender Beschlüsse der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden. Bei der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes muß ein Vertreter des Erzb. Ordinariats mit beratender Stimme anwesend sein.
- (2) Bei Auflösung des Mesnerverbandes geht nach Ausgleich der Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen an das Erzb. Ordinariat zur Verwaltung. Erfolgt binnen 5 Jahren nach der Auflösung kein neuer Zusammenschluß mit gleichen oder ähnlichen Zielen, so steht das Vermögen des Mesnerverbandes dem Erzbistum Freiburg zur Verwendung für ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke zur Verfügung.
- (3) Die Auflösung des Mesnerverbandes sowie die Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Erzb. Ordinariates.

## § 14

- (1) Der Mesnerverband ist entsprechend den Dekanaten des Erzbistums Freiburg gegliedert.
- (2) Für eines oder mehrere Dekanate werden von der Dekanatsversammlung Dekanatsleiter auf die Dauer von 4 Jahren mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden gewählt. Die Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (3) Der Dekanatsleiter leitet die Arbeit des Mesnerverbandes im Dekanat.
- (4) Die Dekanatsleiter jeder Region wählen zum Mitglied des Gesamtvorstandes (§ 11 Abs. 1 Nr. 2) aus ihrer Mitte einen Vertreter (Regionalleiter) und dessen Stellvertreter, die außerdem für die Koordinierung der Arbeit des Mesnerverbandes in der Region verantwortlich sind.
- (5) Für jedes Dekanat wird auf Vorschlag des Dekans ein Dekanatspräses vom Erzb. Ordinariat ernannt. Diesem obliegt gemeinsam mit dem Dekanatsleiter die Leitung der Arbeit des Mesnerverbandes im Dekanat, insbesondere in spiritueller Hinsicht.
- (6) Für jede Region wird vom Regionaldekan einer der Dekanatspräsidien auf deren Vorschlag mit der Koordinierung der Mesnerseelsorge in der Region beauftragt.

## § 15

### Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Die Neufassung der Satzung bedarf der Genehmigung durch den Erzbischof und tritt am Tag dieser Genehmigung in Kraft.
- (2) Die in der Generalversammlung der Mesnervereinigung vom 17. November 1976 gewählten Mitglieder des Diözesanvorstands bleiben bis zum Ablauf der in den §§ 8, 9 und 10 der Satzung genannten Fristen im Amt. Der Lauf dieser Fristen beginnt mit dem in Satz 1 genannten Tag der Wahl in der Generalversammlung.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Organe des Mesnerverbandes sowie seiner Gliederungen sind unverzüglich in ihrem Amt zu bestätigen oder bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Neufassung der Satzung zu wählen oder zu ernennen.

Nr. 28

Ord. 10. 2. 77

### Ferienvertretung 1977 durch in Rom studierende ausländische Priester

Für 1977 möchte die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl wieder ausländische Priester, die in Rom studieren, für Ferienvertretungen in unserer Erzdiözese vermitteln.

Als Vergütung erwartet die Botschaft DM 400,— pro Monat für einen noch nicht voll einsatzfähigen Priester, der in größeren Pfarreien zusammen mit einem deutschen Priester Ferienaushilfe leistet, die heilige Messe in deutsch feiern, und vorbereitete Predigten lesen, aber keine Beichte hören kann. DM 600,— pro Monat werden erwartet für allein eingesetzte Priester, die in Landpfarreien eine volle Urlaubsvertretung übernehmen und sowohl Predigten selbst ausarbeiten und vortragen, wie auch das Bußsakrament in deutscher Sprache verwalten können. DM 800,— schlägt die Botschaft pro Monat vor als „Spitzenentgelt“ für Ferienvertreter in großen Pfarreien, in der Krankenhauseelsorge etc., die aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer ausgezeichneten deutschen Sprachkenntnisse vollwertig eingesetzt werden können.

Hinzu kommen noch, freie Station und Erstattung der Reisekosten. Die Vergütungen usw. gehen

zu Lasten der Pfarreien, in denen die Ferienaushilfe geleistet wird.

Die Botschaft weist erneut darauf hin, daß es ihr ein Anliegen ist, daß die von ihr vermittelten Priester nicht nur Gelegenheit erhalten, ihre für das Studium der Theologie und Philosophie erforderlichen Sprachkenntnisse zu praktizieren, sondern daß sie a) die deutsche Seelsorge kennenlernen und Kontakte anknüpfen, b) daß der Ortspfarrer, der Vikar oder ein Nachbarpfarrer im Auftrag des Ortsgeistlichen den Vertreter in die Gemeinde einführt und ihm auch Kontakte zu örtlichen Institutionen und Verbänden bzw. Vereinen ermöglicht.

Pfarreien, oder andere Seelsorgestellen, welche an einer solchen Ferienvertretung durch ausländische Priester interessiert sind, wollen dies bis 15. März 1977 unter Angabe des gewünschten Ferienvertretungstermins an das Erzb. Ordinariat melden, damit die Anzahl der erwünschten Ferienvertreter der Botschaft beim Hl. Stuhl mitgeteilt werden kann. Es wird gebeten, dabei zu vermerken, ob der ausländische Priester die Seelsorgsaushilfe allein oder zusammen mit einem deutschen Priester leisten soll.

### Jahresversammlung 1976 des Kirchengeschichtlichen Vereins für das Erzbistum Freiburg

Der Kirchengeschichtliche Verein für das Erzbistum Freiburg hält am Donnerstag, dem 10. März 1977, um 16.15 Uhr, im Collegium Borromaeum, Freiburg, Schoferstraße 1, seine

#### Ordentliche Jahresversammlung 1976

mit folgender Tagesordnung ab:

1. Referat von Herrn Universitätsprofessor Dr. jur. Alexander Hollerbach, Freiburg über: „Das Badische Konkordat vom 12. Oktober 1932 — Analyse und Würdigung im Blick auf das Bistumsjubiläum.“
2. Berichte des Vorsitzenden, des Schriftleiters und des Rechners. — Entlastung des Vorstandes.
3. Anträge und Verschiedenes.

Die Geistlichkeit, die Mitglieder und alle Freunde der Kirchengeschichte sind zur Jahresversammlung herzlich eingeladen.

### Erzbischöfliches Ordinariat